

Update Wirtschaftsprüfung 1 2025

Praxisfragen – Lösungen

Thema 1: KI aus dem Blickwinkel des Wirtschaftsprüfers (Teil 1 von 3)

Frage 1

- Was unterscheidet „**schwache**“ von „**starker**“ **Künstlicher Intelligenz**? Nur **eine Antwort** ist zutreffend.
 - a) **Schwache KI** kann menschenähnliche Emotionen erkennen, während **starke KI** keine emotionale Intelligenz besitzt.
 - b) **Schwache KI** ist theoretisch nicht möglich, während **starke KI** bereits heute realisiert ist.
 - c) **Starke KI** benötigt keine Daten, während **schwache KI** ständig auf neue Daten angewiesen ist.
 - d) **Schwache KI** kann nur ein einzelnes Problem lösen, während **starke KI** in der Lage ist, ein breites Spektrum an Aufgaben zu übernehmen.

Frage 1

- Was unterscheidet „**schwache**“ von „**starker**“ **Künstlicher Intelligenz**? Nur **eine Antwort** ist zutreffend.
 - a) **Schwache KI** kann menschenähnliche Emotionen erkennen, während **starke KI** keine emotionale Intelligenz besitzt. ➤ **Nein**
 - b) **Schwache KI** ist theoretisch nicht möglich, während **starke KI** bereits heute realisiert ist. ➤ **Nein**
 - c) **Starke KI** benötigt keine Daten, während **schwache KI** ständig auf neue Daten angewiesen ist. ➤ **Nein**
 - d) **Schwache KI** kann nur ein einzelnes Problem lösen, während **starke KI** in der Lage ist, ein breites Spektrum an Aufgaben zu übernehmen. ➤ **Ja**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein: Schwache KI** arbeitet aufgrund mathematischer Algorithmen und Modellen. **Starke KI** kann in der Theorie über Bewusstsein und Subjektivität verfügen und damit möglicherweise auch emotionale Zustände reflektieren. **Starke KI** bezeichnet ein „**hypothetisches System**“, das in der Lage ist, menschliche Intelligenz im Allgemeinen zu reproduzieren. Damit ist diese KI in der Lage, eine Vielzahl von Aufgaben, die auch ein menschliches Gehirn zu meistern vermag, zu lösen, ohne dass es speziell für jedes einzelne Problem programmiert werden muss. Dieses KI-System ist heute noch eine Vision.

- **Zu b) Nein: Schwache KI** funktioniert
 - durch spezialisierte, regelbasierte Systeme,
 - maschinelles Lernen und
 - neuronale Netze.

Diese KI-Form existiert bereits heute. **Starke KI** würde ein Niveau an „Verstehen und Bewusstsein“ erfordern, das mit heutigen Technologien noch nicht möglich ist.

- **Zu c) Nein:** Auch eine starke KI benötigt Daten, da sie in vielerlei Hinsicht auf Lernprozesse und Mustererkennung angewiesen ist, um ihre Aufgaben bewältigen zu können. Bspw. könnte eine starke KI aus einer Vielzahl von Umweltdaten lernen, was es ihr ermöglicht, zukunftsorientierte Entscheidungen zu treffen.
- **Zu d) Ja: Schwache KI** ist für spezifische Aufgaben entwickelt. Sie funktioniert innerhalb eines klar definierten Rahmens und kann nur das, wofür sie **explizit programmiert** wurde (z. B. Bilderkennung, Schachprogramme, Simulation von Verkehrsfluss, Auswertung von Bildmaterial in der Radiologie).

Thema 2: **Überschuldung nach § 19 InsO rechtzeitig erkennen:** **Normative Vorgaben (IDW S11) und Praxishinweise**

Frage 1

- Welche Verbindlichkeiten sind im Überschuldungsstatus bei der Prüfung der rechnerischen Überschuldung nicht zu berücksichtigen? Nur **eine Aussage** ist richtig.
 - a) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
 - b) Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften
 - c) Gesellschafterdarlehen mit Rangrücktritt nach § 39 Abs. 2 InsO
 - d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Frage 1

- Welche Verbindlichkeiten sind im Überschuldungsstatus bei der Prüfung der rechnerischen Überschuldung nicht zu berücksichtigen? Nur **eine Aussage** ist richtig.

a) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften

➤ **Nein**

b) Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften

➤ **Nein**

c) Gesellschafterdarlehen mit Rangrücktritt nach § 39 Abs. 2 InsO

➤ **Ja**

d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein:** Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind im Überschuldungsstatus zu berücksichtigen, da sie eine künftige wirtschaftliche Belastung darstellen. Auch wenn der Aufwand noch nicht realisiert wurde, besteht ein gegenwärtiger Verpflichtungsgrund, der zu passivieren ist.
- **Zu b) Nein:** Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften können im Überschuldungsstatus unter bestimmten Voraussetzungen zu passivieren sein, insbesondere dann, wenn eine Inanspruchnahme überwiegend wahrscheinlich ist.
- **Zu c) Ja: Gesellschafterdarlehen** mit einem **qualifizierten Rangrücktritt nach § 39 Abs. 2 InsO** werden nachrangig behandelt. Sie sind im Überschuldungsstatus nicht als Passiva zu berücksichtigen, da sie erst nach allen anderen Gläubigern zu bedienen sind.
- **Zu d) Nein:** Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen stellen fällige oder zumindest konkret bestimmte Forderungen Dritter dar. Sie sind stets voll zu berücksichtigen.

Thema 3

„Unternehmensbewertung 2025: Die sechs wesentlichen Neuerungen des IDW ES 1 n.F.“

Frage 1

- Welches der folgenden Wertkonzepte wurde mit dem IDW ES 1 n.F. ausdrücklich neu eingeführt?
Es ist nur **eine Aussage** richtig.
 - a) Substanzwert
 - b) Marktwert
 - c) Transaktionswert
 - d) Entscheidungswert (plausibilisiert)

Frage 1

- Welches der folgenden Wertkonzepte wurde mit dem IDW ES 1 n.F. ausdrücklich neu eingeführt?
Es ist nur **eine Aussage** richtig.

- | | |
|--|--------|
| a) Substanzwert | ➤ Nein |
| b) Marktwert | ➤ Nein |
| c) Transaktionswert | ➤ Nein |
| d) Entscheidungswert (plausibilisiert) | ➤ Ja |

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein:** Der Substanzwert ist ein bekanntes Konzept, das als Hilfswert bei bestimmten Bewertungsanlässen dient – aber nicht neu im Sinne des IDW ES 1 n.F. ist.
- **Zu b) Nein:** Der Marktwert existiert schon seit längerem und ist in IDW S 1 als Grundlage des objektivierten Unternehmenswerts, z.B. über Vergleichsverfahren, berücksichtigt – also nicht neu.
- **Zu c) Nein:** Dieser Wert ist häufig als Ergebnis konkreter Kaufpreisverhandlungen bekannt. Auch dieser Wert ist nicht neu.
- **Zu d) Ja:** Neu eingeführt mit dem IDW ES 1 n.R. – stellt eine bewertungsbezogene Entscheidungsunterstützung für den konkreten Adressaten dar, losgelöst von der objektivierten Sicht. Der neue plausibilisierte Entscheidungswert ist vor allem in Fällen mit subjektiven Schätzungen oder strategischen Prämissen relevant.

Thema 4

„Praxisbezogenes Update zu den relevanten Geldwäschepflichten in der WP-Praxis“

Frage 1

- Was bedeutet der All-Crime-Ansatz im Kontext des § 261 StGB zur Geldwäsche?
Es ist nur **eine Aussage** richtig.
 - a) Nur Geld aus Drogenhandel gilt als „Vortat“ der Geldwäsche.
 - b) Es müssen nur bestimmte, im Gesetz benannte Katalogtaten vorliegen.
 - c) Jede rechtswidrige Vortat kann eine Geldwäschehandlung begründen.
 - d) Nur internationale Delikte, sofern diese in Deutschland strafbar wären, sind erfasst.

Frage 1

- Was bedeutet der All-Crime-Ansatz im Kontext des § 261 StGB zur Geldwäsche?
Es ist nur **eine Aussage** richtig.

- a) Nur Geld aus Drogenhandel gilt als „Vortat“ der Geldwäsche. ➤ **Nein**
- b) Es müssen nur bestimmte, im Gesetz benannte Katalogtaten vorliegen. ➤ **Nein**
- c) Jede rechtswidrige Vortat kann eine Geldwäschehandlung begründen. ➤ **Ja**
- d) Nur internationale Delikte, sofern diese in Deutschland strafbar wären, sind erfasst. ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein:** Zwar ist der Drogenhandel klassisch mit Geldwäsche verbunden, aber § 261 StGB erfasst viel mehr.
- **Zu b) Nein:** Diese Einschränkung galt früher. Heute ist das Konzept offen: Jede rechtswidrige Tat kann Grundlage sein. Der frühere Katalog wurde abgeschafft.
- **Zu c) Ja:** Das ist der Kern des All-Crime-Ansatzes: Geldwäsche liegt potenziell bei jeder rechtswidrigen Tat mit Vermögensbezug vor, somit auch bei Steuerhinterziehung, Subventionsbetrug, etc..
- **Zu d) Nein:** § 261 StGB gilt für jede rechtswidrige Tat, unabhängig vom internationalen Bezug, sofern sie in Deutschland strafbar wäre.

Frage 2

- Welche der folgenden Verfahren sind nach dem GwG grundsätzlich zulässig, um eine nicht persönlich anwesende Person zu identifizieren? Es ist nur **eine Aussage** richtig.
 - a) Zusendung einer unterschriebenen Kopie des Personalausweises per Post.
 - b) Videoidentifizierung durch einen zertifizierten Dienstleister
 - c) Verzicht auf Identifizierung, wenn der Betrag unter 10.000 EUR liegt.
 - d) Schriftliche Bestätigung eines Geschäftspartners der zu identifizierenden Person.

Frage 2

- Welche der folgenden Verfahren sind nach dem GwG grundsätzlich zulässig, um eine nicht persönlich anwesende Person zu identifizieren? Es ist nur **eine Aussage** richtig.
 - a) Zusendung einer unterschriebenen Kopie des Personalausweises per Post. ➤ **Nein**
 - b) Videoidentifizierung durch einen zertifizierten Dienstleister ➤ **Ja**
 - c) Verzicht auf Identifizierung, wenn der Betrag unter 10.000 EUR liegt. ➤ **Nein**
 - d) Schriftliche Bestätigung eines Geschäftspartners der zu identifizierenden Person. ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 2

- **Zu a) Nein:** Die Zusendung einer Ausweiskopie, selbst wenn sie beglaubigt wäre, reicht nicht aus zur Sicherstellung der Echtheit und Identität der Person.
- **Zu b) Ja:** Das Verfahren ist ausdrücklich anerkannt. Es muss jedoch technisch sicher und von einem zertifizierten Dritten, der selbst zur Beachtung der Geldwäschepflichten angehalten ist, durchgeführt werden.
- **Zu c) Nein:** Zwar gibt es Schwellenwerte, aber bei Verdachtsmomenten oder bestimmten Geschäftsvorfällen (z.B. außerhalb von Gelegenheitsgeschäften) muss immer identifiziert werden.
- **Zu d) Nein:** Eine Bestätigung durch einen Geschäftspartner genügt nicht den GwG-Anforderungen an die Identitätssicherung.

Thema 6: Nutzung von öffentlichen Informationsquellen zur Steigerung der Prüfungsqualität

Frage 1

- Welche der nachfolgenden Aussagen ist zutreffend?
Nur **eine Aussage** ist richtig.
 - a) Das Transparenzregister dokumentiert ausschließlich steuerlich relevante Beteiligungen.
 - b) Das Transparenzregister dient der Offenlegung wirtschaftlich Berechtigter von Vereinigungen.
 - c) Im Transparenzregister finden sich auch Daten zu Grundstücken.
 - d) Der Abruf von Daten im Transparenzregister kann unkompliziert und kostenlos über die einschlägige Webseite erfolgen.

Frage 1

- Welche der nachfolgenden Aussagen ist zutreffend?
Nur **eine Aussage** ist richtig.

- a) Das Transparenzregister dokumentiert ausschließlich steuerlich relevante Beteiligungen. ➤ **Nein**
- b) Das Transparenzregister dient der Offenlegung wirtschaftlich Berechtigter von Vereinigungen. ➤ **Ja**
- c) Im Transparenzregister finden sich auch Daten zu Grundstücken. ➤ **Nein**
- d) Der Abruf von Daten im Transparenzregister kann unkompliziert und kostenlos über die einschlägige Webseite erfolgen. ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein:** Das Transparenzregister hat primär präventive Zwecke im Geldwäscherecht, nicht im Steuerrecht.
- **Zu b) Ja:** Das Register wurde zur Erhöhung der Transparenz bei Eigentums- und Kontrollstrukturen geschaffen (§§ 18 ff. GwG) und dient der Identifizierung der (auch mittelbar) wirtschaftlich berechtigten Personen.
- **Zu c) Nein:** Das Transparenzregister enthält keine Grundstücksdaten, sondern (nur) Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen und Stiftungen.
- **Zu d) Nein:** Für die Einsichtnahme in das Transparenzregister muss ein Antrag gestellt werden. Das entsprechende Genehmigungsverfahren kann einige Zeit dauern. Anders als beim Abruf aus dem Handelsregister ist der Abruf von Daten aus dem Transparenzregister kostenpflichtig.

Frage 2

- Welche der nachfolgenden Aussagen sind zutreffend?
 - a) Im Unternehmensregister finden sich typischerweise Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen.
 - b) Wenn ein Wirtschaftsprüfer Unstimmigkeiten zwischen einem Register und dessen Transparenzregister feststellt, reicht es aus, wenn er ausschließlich im Prüfungsbericht darüber berichtet.
 - c) Sobald ein Jahresabschluss im Unternehmensregister offengelegt ist, kann sich ein Dritter auf dessen Richtigkeit absolut verlassen (öffentlicher Glaube).

Frage 2

- Welche der nachfolgenden Aussagen sind zutreffend?
 - a) Im Unternehmensregister finden sich typischerweise Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen. ➤ **Nein**
 - b) Wenn ein Wirtschaftsprüfer Unstimmigkeiten zwischen einem Register und dessen Transparenzregister feststellt, reicht es aus, wenn er ausschließlich im Prüfungsbericht darüber berichtet. ➤ **Nein**
 - c) Sobald ein Jahresabschluss im Unternehmensregister offengelegt ist, kann sich ein Dritter auf dessen Richtigkeit absolut verlassen (öffentlicher Glaube). ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 2

- **Zu a) Nein:** Im Unternehmensregister werden offenkundigspflichtige Daten über Unternehmen zusammengeführt. Dabei handelt es sich vorwiegend um hinterlegte Jahresabschlüsse und Offenlegungen. Die wirtschaftlich Berechtigten finden sich im Transparenzregister.
- **Zu b) Nein:** Bei Unstimmigkeiten hat der WP als Geldwäscheverpflichteter eine Unstimmigkeitsmeldung nach § 23a GwG abzugeben.
- **Zu c) Nein:** Im Gegensatz zum Handelsregister genießt das Unternehmensregister keinen öffentlichen Glauben, da die hier eingestellten Daten ungeprüft veröffentlicht bzw. hinterlegt werden. Bei Unstimmigkeiten wird sich das Unternehmensregister an denjenigen wenden, der die Offenlegung/Hinterlegung veranlasst hat.

Thema 7: Schwerpunkte der WPK-Abschlussdurchsicht 2025: Neuralgische Punkte für Abschlussprüfer

Frage 1

- Welche der nachfolgenden Aussagen ist zutreffend?
Nur **eine Aussage** ist richtig.
 - a) Ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert kann in der Handelsbilanz ohne weitere Begründung nach der steuerlich typisierten Nutzungsdauer von 15 Jahren abgeschrieben werden.
 - b) Im Anhang sind Angaben zum tatsächlichen Steueraufwand/-ertrag nach dem Mindeststeuergesetz anzugeben.
 - c) Infolge der Wertstabilität der vergangenen Jahre, sind Immobilien stets mit ihren historischen Anschaffungskosten zu bilanzieren.
 - d) Unterzeichnet der Geschäftsführer einer GmbH zum 1.2.02 den Vertrag über den Kauf einer Zuliefer-GmbH, liegt ein wertbegründendes Ereignis in 02 vor. Der Vertrag findet somit keinerlei Eingang in den Jahresabschluss des Jahres 01.

Frage 1

- Welche der nachfolgenden Aussagen ist zutreffend?
Nur **eine Aussage** ist richtig.
 - a) Ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert kann in der Handelsbilanz ohne weitere Begründung nach der steuerlich typisierten Nutzungsdauer von 15 Jahren abgeschrieben werden. ➤ **Nein**
 - b) Im Anhang sind Angaben zum tatsächlichen Steueraufwand/-ertrag nach dem Mindeststeuergesetz anzugeben. ➤ **Ja**
 - c) Infolge der Wertstabilität der vergangenen Jahre, sind Immobilien stets mit ihren historischen Anschaffungskosten zu bilanzieren. ➤ **Nein**
 - d) Unterzeichnet der Geschäftsführer einer GmbH zum 1.2.02 den Vertrag über den Kauf einer Zuliefer-GmbH, liegt ein wertbegründendes Ereignis in 02 vor. Der Vertrag findet somit keinerlei Eingang in den Jahresabschluss des Jahres 01. ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein:** Eine Berufung auf steuerliche Vorschriften alleine ist nicht ausreichend. Die tatsächlichen Gründe für die betriebliche Nutzungsdauer von 15 Jahren sind nachvollziehbar darzulegen.
- **Zu b) Ja:** § 285 Nr. 30a HGB fordert die Angabe des tatsächlichen Steueraufwands/-ertrags, der sich nach dem Mindeststeuergesetz und ausländischen Mindeststeuergesetzen nach § 274 Abs. 3 Nr. 2 HGB für das Geschäftsjahr ergibt oder – mangels Umsetzung dieser Gesetze – eine Erläuterung, welche Auswirkungen auf die Kapitalgesellschaft bei Anwendung der Gesetze zu erwarten sind.
- **Zu c) Nein:** Sofern die Immobilienwerte aufgrund negativer Marktschwankungen sinken oder sich andere Hinweise auf Wertminderungen ergeben, sind außerplanmäßige Abschreibungen auf den Bilanzwert vorzunehmen.
- **Zu d) Nein:** Der Kauf einer Zuliefer-GmbH kann als Vorgang von besonderer Bedeutung gewertet werden. Wenn dieser nach dem 31.12.01 eingetreten ist, darf dieser als wertbegründendes Ereignis nicht in Bilanz bzw. GuV abgebildet werden. Dennoch ist im Anhang nach § 285 Nr. 33 HGB der Vorgang im sog. „Nachtragsbericht“ zu erläutern.

Thema 9: Lagebericht in der Praxis (Teil 1 von 3): Der Wirtschaftsbericht als Spiegel des Unternehmenserfolgs (360-Grad-Perspektive)

Thema 9: Lagebericht in der Praxis (Teil 1 von 3): Der Wirtschaftsbericht als Spiegel des Unternehmenserfolgs (360-Grad-Perspektive)

Frage 1

- Welche der nachfolgenden Aussagen ist zutreffend?
Nur **eine Aussage** ist richtig.
 - a) Ausschließlich im 1. Teil des Lageberichts, dem Wirtschaftsbericht, sind Angaben zu den bedeutsamsten Leistungsindikatoren des Unternehmens anzugeben.
 - b) DRS 20 zur Lageberichterstellung bei Konzernabschlüssen sollte auch bei der Aufstellung von Lageberichten in Einzelabschlüssen berücksichtigt werden.
 - c) Ein finanzieller Leistungsindikator ist der Börsenkurs des Unternehmens.
 - d) Der Wirtschaftsbericht ist unabhängig vom Jahresabschluss zu erstellen.

Frage 1

- Welche der nachfolgenden Aussagen ist zutreffend?
Nur **eine Aussage** ist richtig.

- | | |
|---|---------------|
| a) Ausschließlich im 1. Teil des Lageberichts, dem Wirtschaftsbericht, sind Angaben zu den bedeutsamsten Leistungsindikatoren des Unternehmens anzugeben. | ➤ Nein |
| b) DRS 20 zur Lageberichterstellung bei Konzernabschlüssen sollte auch bei der Aufstellung von Lageberichten in Einzelabschlüssen berücksichtigt werden. | ➤ Ja |
| c) Ein finanzieller Leistungsindikator ist der Börsenkurs des Unternehmens. | ➤ Nein |
| d) Der Wirtschaftsbericht ist unabhängig vom Jahresabschluss zu erstellen. | ➤ Nein |

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein:** Angaben zu den bedeutsamsten Leistungsindikatoren sind stets im Lagebericht anzugeben:
 - Ausprägung des Berichtsjahres (Wirtschaftsbericht)
 - Prognose für das kommende Geschäftsjahr (Prognosebericht)
 - Vergleich Prognose Vorjahr mit Ausprägung Berichtsjahr (Plan-Ist-Vergleich) entweder im Prognose- oder im Wirtschaftsbericht (= roter Faden)
- **Zu b) Ja:** Obwohl der vom DRSC verabschiedete Standard DRS 20 vorrangig für Konzernabschlüsse gilt, hat dieser auch Ausstrahlungswirkung auf den Einzelabschluss und sollte insoweit bei der Aufstellung und Prüfung von Lageberichten im Einzelabschluss berücksichtigt werden.
- **Zu c) Nein:** Finanzielle Leistungsindikatoren sind solche Kennzahlen, die regelmäßig im internen Steuerungssystem des Unternehmens zur Entscheidungsfindung genutzt werden. Nur solche Kennzahlen müssen im Lagebericht erläutert werden.
- **Zu d) Nein:** Der Lagebericht und damit auch der Wirtschaftsbericht als Teil des Lageberichts ist eng verknüpft mit dem Abschluss und bietet zusätzlich zu den Abschlusszahlen verbale und analytische Erläuterungen.